

Ein Geschenk an die Agrarindustrie! Briefing zu den Ergebnissen der GAP-Verhandlungen

Die finalen Ergebnisse der Verhandlungen zu Europäischen Agrarpolitik (GAP) bedeuten eine Einigung mit minimalen Ambitionen – zum Teil mit Rückschritten. Es ist, als hätten die Agrarminister der Mitgliedstaaten (MS), aber auch die meisten Mitglieder im Agrarausschuss, sämtliche wissenschaftlichen Studien zum Zustand unserer Agrarökosysteme und zur Nicht-Wirksamkeit der Maßnahmen der letzten Agrarreform in Sachen Klimaschutz, Wasser- und Bodenschutz und dem Schutz der Artenvielfalt komplett ignoriert (oder erst gar nicht gelesen).

Initiativen zum Umwelt- und Klimaschutz werden auf ein Minimum reduziert und können durch das Anrechnen von Maßnahmen, die nichts mit Klima- oder Umweltschutz zu tun haben (z.B. benachteiligte Gebiete), verfälscht werden.

Darüber hinaus steht fest: eine allgemeingültig verbindliche GAP mit Basisanforderungen wird es in Europa zwischen 2023-2027 nicht geben. Viele Kompetenzen - und damit viel Verantwortung - oder eben Spielraum wie man es nimmt - werden an die Mitgliedstaaten delegiert.

In Zukunft wird es auf die Ambitionen der einzelnen Mitgliedstaaten ankommen, in wie weit national eine fairere und grünere Agrarpolitik durchgesetzt wird. Dies eröffnet ein „race to the bottom“, da dem Argument, die Nachbarn machen weniger, so Tür und Tor geöffnet wird. Eine Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten wird darüber hinaus sehr viel schwieriger als bislang, was dem „Durchgewurstel“ und der Pseudo-Ökologisierung noch einmal Vorschub leistet.

Eco-Schemes¹

Maßnahmen mit einem Nutzen für die Umwelt, das Klima oder den Tierschutz. Eco-Schemes sind Maßnahme, die die MS verpflichtend anbieten müssen, die die Landwirte aber freiwillig wählen können.

Jedes Eco-Scheme soll mindestens zwei Handlungsfelder abdecken (z.B. Umwelt und Klima; Biodiversität und Klima, Tierschutz und Klima...). Wir begrüßen, dass - wie von den Grünen vorgeschlagen - Eco-Schemes nach ihren positiven Auswirkungen auf die Umwelt gewichtet werden sollen. Leider hat sich das Europäische Parlament aber nicht durchsetzen können, eine Maßnahmenliste festzulegen. Das bedeutet, die MS werden über ihre „nationalen Strategiepläne“ ihre Vorschläge zu den Eco-Schemes präsentieren und die Kommission wird

¹ In Deutschland sehr oft – fachlich nicht korrekt – mit „Ökoregelungen“ übersetzt. Die Regelungen haben aber mit dem gesetzlich definierten Ökolandbau und dessen Regelungen nichts zu tun.

MARTIN HÄUSLING (MDEP)

Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Agrar- und Umweltausschuss im Europäischen Parlament



2. Juli 2021

diese genehmigen oder gegebenenfalls zur Überarbeitung an die MS zurücksenden. Somit wird es wichtig, genau zu verfolgen, welche Maßnahmen die einzelnen MS festlegen und welches Ambitionsniveau sich hier durchsetzen wird.

Zur finanziellen Ausgestaltung der Eco-Schemes:

Der Rat bietet vermeintliche 25% des Gesamtbudgets (das EP wollte 30%) für Eco-Schemes an, - so scheint es auf den ersten Blick. De Facto ist es noch einmal weniger.

Ein so genannter Floor (Lernphase) von 20% soll für die ersten zwei Jahre (2023 und 2024) gelten. Bei Unternutzung von bis zu 10% der Mittel soll der Betrag auf die Direktzahlungen übertragen werden dürfen. Alle nicht genutzten Mittel über 5% sollen in den folgenden Jahren verpflichtend auf die Eco-Schemes aufgeschlagen werden. Die weitere Differenz von 5% kann über entkoppelte Zahlungen an die Landwirte ausgezahlt werden.

Weiterhin hat sich der Rat durchgesetzt, dass die MS die Summe der Eco-Schemes um 50% - reduzieren können (insgesamt Finanzvolumen von nur 12,5% Eco-Schemes), wenn folgende Maßnahmen über die Programme der ländlichen Entwicklung einen Link zu Umwelt und Klima herstellen (Artikel 65, 67 68):

Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen; Zahlungen für Gebietsbezogene Benachteiligungen, Tierschutz sowie für Investitionen in der Landwirtschaft. Der vermeintliche Link zu Klima und Umwelt bedeutet nichts anderes als eine Aushöhlung der Eco-Schemes. Welche Bedingungen als Bezugsgrößen zu „Umwelt und Klima“ gelten werden, wird nicht erläutert, d.h. der Vorschlag des MS über den Strategieplan muss von der KOM genehmigt werden.

Fazit: die Struktur der Eco-Schemes und ihre finanzielle Ausstattung wurde de facto zerpfückt; die Inhalte stehen im Belieben der MS.

Sektorielle Förderprogramme

15% der Direktzahlungen können für Programme in den Sektoren Obst, Gemüse und Wein ausgegeben werden. Die Gelder der sektoriellen Programme, werden insbesondere für eine unqualifizierte Absatzförderung/Marketing bereitgestellt.

Mittelbindung für die 2. Säule rechnet Klimabudget schön

Die Einigung sieht ein Budget von 35% für Umweltleistungen über die Mittel der 2. Säule vor, wobei die Förderung benachteiligter Gebiete mit bis zu 50% angerechnet werden dürfen. Das ist extrem unambitioniert, da die Förderung der Bewirtschaftung in benachteiligten Gebieten per se nichts mit „Umweltleistungen“ zu tun hat. So können Maßnahmen in benachteiligten Gebieten, die gar keine Umweltleistungen erbringen, per se mit 50% Umwelt- und Klimaleistung angerechnet werden.

GLÖZ 2 zum Schutz von Feucht- und Torfgebieten

2. Juli 2021

Dieser GLÖZ (= guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand) ist sehr wichtig für den Schutz bestehender Kohlenstoffsinken. Der Rat hat sich durchgesetzt, dass dieser GLÖZ erst ab 2025 eingeführt werden muss. Bei einer Laufzeit der GAP bis 2027 ist der Vorschlag daher gerade einmal 3 Jahre lang gültig. Im Hinblick auf die wissenschaftlich wiederholt betonte Relevanz der Feucht- und Torfgebiete für den Klimaschutz ist das geradezu fahrlässig.

GLÖZ 4 Abstand zu Gewässern

Der Rat hat sich durchgesetzt. MS können bei Begründung nun ganze Regionen, und zwar speziell solche mit vielen Fließgewässern, von der Anforderung des Mindestabstands von 3 m bezüglich Pestizideinsatz und Düngung, ausnehmen. Auch das ist im Hinblick auf die nicht annähernd den Zielen der Wasserrahmenregulierung genügende Gewässergüte in der EU nachgerade ein Skandal.

GLÖZ 7 Winterbegrünung

Der Rat hat sich durchgesetzt, MS können bei einer „triftigen“ Begründung Ausnahmen von der Winterbegrünung genehmigen. Das schwächt den Erosionsschutz und fördert potenzielle Nährstoffauswaschungen in Gewässer.

GLÖZ 8 ehemals „Fruchtfolge“

GLÖZ 8 gilt nun nur für Betriebe ab 10 ha (das EP wollte ab 5ha). Vom ursprünglichen Mandat des EP (mindestens viergliedrige Fruchtfolge mit Leguminosen) ist nichts übriggeblieben. Nunmehr muss es bei einjährigen Kulturen einen jährlichen Wechsel auf ein und derselben Fläche geben (das hat nichts mit Fruchtfolgeregeln zu tun). MS dürfen sogar selbst entscheiden, ob sie eine Obergrenze pro Kultur einführen wollen, um Monokulturen zu untersagen. Die Vorgabe, dass der Betrieb zumindest zwei Zwischenfrüchte anbauen muss, bedeutet lediglich die Verpflichtung von Zwischenfrüchten auf einem nicht definierten Anteil der Flächen.

MS können Betriebe mit einem Grünlandanteil von 75% von jeglicher Zweitfruchtauflage befreien. Bei einem 1000 ha Betrieb mit 750 ha Grünlandfläche wären somit für 250 ha Ackerland keine Vorgaben bindend.

Es war schon bei der letzten Agrarreform vollkommen unbegreiflich, dass für den Erhalt von Steuergeldern nicht einmal die in jedem landwirtschaftlichen Lehrbuch vermittelte „Fruchtfolge“ (die bestimmten Regeln genügen muss und das Ziel hat, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten) eingehalten werden muss. Eine Fruchtfolge einzuhalten, ist das Minimum-Prinzip für eine gute landwirtschaftliche Praxis, ohne welches zu kennen man weder eine landwirtschaftliche Lehre abschließen, noch ein Studium bestehen kann. Aber Agrarsubventionen bekommt man auch, wenn man es ignoriert.

GLÖZ 9 Erhaltung nicht produktiver Landschaftselemente zur Erhöhung der Biodiversität

Nur 4% der Ackerflächen sollen für Landschaftselemente reserviert werden oder ungenutzt bleiben, wobei von dieser Regel abgewichen werden kann, wenn der Anbau von

MARTIN HÄUSLING (MDEP)

Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Agrar- und Umweltausschuss im Europäischen Parlament



2. Juli 2021

Leguminosen - und auch von anderen Zwischenfrüchten erfolgt. Dies ist mit einem Gewichtungsfaktor von 0,3% anrechenbar. Bei einem Anbau von Zwischenfrüchten ist künftig die Düngung erlaubt, nicht aber die Anwendung von Pestiziden.

Wie bei GLÖZ 8 gibt es auch hier die Ausnahme für Betriebe mit mindestens 75% Grünlandanteil.

Staaten, bei denen mehr als 50% der nationalen Fläche Waldflächen sind, müssen den GLÖZ 9 gar nicht anwenden.

In Deutschland sind schon jetzt 3,2% der Fläche Landschaftselemente. Angesichts der Tatsache, dass der niedrige Anteil an Landschaftselementen eine große Schwachstelle der jetzigen GAP ist, wird die Anhebung auf nur 4% kaum positive Auswirkungen zeigen.

Es wird lediglich ein Erwägungsgrund aufgenommen, der das Biodiversitätsziel der Biodiversitätsstrategie benennt. Wir werden uns bei den Verhandlungen auf technischer Ebene dafür einsetzen, dass die konkrete Zahl von „10%“ benannt wird. Auch hier zeugt das Ergebnis von erheblicher Ignoranz, bezogen auf die Veröffentlichungen des Weltbiodiversitätsrates und vieler anderer Studien, die belegen, dass die intensive Landwirtschaft ganz wesentlich zum Artensterben beiträgt und wir (neben einer starken Reduktion von Düngemitteln und Pestiziden auf der Nutzfläche) mindestens 10 % gut vernetzte ungenutzte Fläche bräuchten, um den Verlust der für unser Überleben so wichtigen Biodiversitäts-Infrastruktur aufzuhalten.

Interne Konvergenz

In einigen MS der EU gibt es immer noch Unterschiede bezüglich der Zahlungsansprüche der Betriebe. Das EP hatte bis 2027 einen 100%igen Angleich gefordert, auch hier hat sich aber der Rat durchgesetzt, der nur einen Angleich von 85% bis zum Ende der Förderperiode 2027 fordert. Der Rat hat lediglich erwähnt, dass Betriebe nicht mehr als 30% ihrer jetzigen Prämienrechte verlieren dürfen (de facto „gut“, da das auch eine Auswirkung auf die Umverteilung wie Kappung etc. haben könnte, bei der Freiwilligkeit der Umverteilung aber kaum effizient).

Umverteilung

Nach Bedarfsermittlung soll es mindestens 10% Umverteilung auf die ersten Hektare geben. Wenn ein MS in seinem Strategieplan ein Konzept für eine gleichwertige andere Umverteilung vorweist, dann ist z.B. eine Kappung ebenfalls möglich.

Kappung

Die Kappung ist für die MS nicht verpflichtend, aber die MS, die sich für eine Kappung entscheiden, müssen die Kappung bei 100 000 Euro festsetzen. Die Degression ist nicht verbindlich.

Arbeitnehmerkosten können voll angerechnet werden. Ebenfalls die Arbeitnehmerkosten von Lohnunternehmern sowie die äquivalenten Kosten für nicht bezahlte Beschäftigte auf dem Betrieb (Familie).

MARTIN HÄUSLING (MDEP)

Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Agrar- und Umweltausschuss im Europäischen Parlament

2. Juli 2021



In Ausnahmefällen können die Landwirte Standardarbeitnehmerkosten ansetzen, ansonsten die realen Arbeitnehmerkosten.

Kappung und Umverteilung stehen so quasi nur als Überschriften im Text. Wirklich wirksam im Hinblick auf eine gerechtere Verteilung sind sie nicht.

Kleinlandwirte-Regelung

Die MS legen die Grenzen für ihre nationalen Kleinlandwirteregeln fest, hier hat sich der Rat komplett durchgesetzt. D.h., es besteht die Möglichkeit für die MS, für Kleinlandwirte Pauschalbeträge oder Beträge pro Hektar in Verbindung mit unterschiedlichen Flächenschwellen festzulegen.

Gekoppelte Zahlungen

Auch hier hat sich der Rat bezüglich des Budgets durchgesetzt 13% +2%. Das EP wollten „nur“ 10% sowie weitere 2% für Eiweißpflanzen zur Verfügung stellen.

unter die gekoppelten Zahlungen fallen z. B. Flachs, Hanf, Reis, Nüsse, Zuckerrüben, Schaf- und Ziegenfleisch.

MS müssen bei der Verwendung der gekoppelten Zahlung für Eiweißpflanzen (dazu wird hier neben Leguminosen auch Raps gezählt, der kein Stickstoff Fixierer ist und auch weniger positive Wirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit hat) und Leguminosen-Grasgemische keine Begründung für die Nutzung der gekoppelten Zahlung vorlegen.

Der Rat hat eingelenkt, dass weiterhin nur Stärkekartoffeln und nicht auch Speisekartoffeln unter die gekoppelten Zahlungen fallen dürfen. Die Rechtfertigung gekoppelter Zahlungen für diese Früchte sei dahingestellt.

Sehr kritisch zu sehen ist, dass das EP sogar seine Forderung aufgegeben hat, den Stierkampf nicht über gekoppelte Zahlungen zu finanzieren (nur Bullen in der Arena, keine anderen Tiere auf dem Betrieb). Damit ignoriert der Gesetzgeber das Ansinnen einer Großzahl an Menschen in Europa, die sich vehement gegen die Finanzierung des Stierkampfes mit öffentlichen Mitteln einsetzen.

Küsten- und Hochwasserschutz

Der Küsten- und Hochwasserschutz bleiben weiterhin Bestandteil der Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume (in Deutschland über die „GAK“ - Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes).

Soziale Dimension

Nun wird zum ersten Mal die soziale Dimension in der GAP verankert. Was auf den ersten Blick sehr positiv wirkt, ist aber leider nicht zufriedenstellend, da die extrem wichtigen Verordnungen zu den Saisonarbeitnehmern nicht aufgenommen wurden.

MARTIN HÄUSLING (MDEP)

Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Agrar- und Umweltausschuss im Europäischen Parlament



2. Juli 2021

Dennoch ist es ein Fortschritt, dass die Landwirte ab 2025 mit Abzügen zu rechnen haben, wenn sie die Gesetzgebung zum Arbeitnehmerschutz nicht einhalten. Wir hätte es gerne konkreter gehabt.

Fazit

Die Aussage, wir hätten die beste Reform seit der MacSharry-Reform 1992, wie von der EVP und der deutschen Agrarministerin verbreitet, ist schlichtweg lächerlich und eine völlige Tatsachenverdrehung.

Die jetzige GAP fordert, dass jeder Betrieb bis zu 30% der Zahlungen verliert, wenn er sich nicht an Umweltauflagen hält, die über das alte „Greening“ hinausgehen.

Zukünftig können sich Betriebe überlegen, ob sie lieber intensiv arbeiten und legal weiter das Klima, Wasser und Böden belasten und zum Artensterben beitragen oder ob sich die Anwendung von ein paar hellgrünen Eco-Schemes ökonomisch für sie rentiert.

Es ist absehbar, dass in Intensivregionen eher auf starke Umweltmaßnahmen (wenn es denn welche geben sollte) verzichtet wird, während in Regionen mit ohnehin extensiverer Bewirtschaftung (z.B. aufgrund von schlechteren Boden- oder Klimavoraussetzungen) Eco-Schemes vermehrt angenommen werden. Damit werden aber gerade die intensiv bewirtschafteten Problemregionen weiterhin Problemregionen bleiben.

Die verpflichtenden Basis-Auflagen in der Konditionalität (früher Cross Compliance) sind extrem schwach. Darüber hinaus sind die Kontrollen fast vernachlässigbar (nur ca. 1% der Betriebe wird jährlich kontrolliert) und die Abzüge bei Nichteinhaltung der Konditionalität minimal. Sogar ein Verlust der Zahlungsansprüche im zweistelligen Bereich ist komplett unrealistisch (beim Greening waren Abzüge bis zu 30% möglich).

Zu behaupten, die neue GAP-Reform wäre ein Benefit für die Umwelt ist eine krasse Verdrehung von Fakten. Je nach Ambition der MS kann es sogar zu einem Rückschritt zum Status Quo kommen und das ist wahrscheinlicher, als ambitionierte Eco-Schemes, die dann auch noch angenommen werden.

Wir Grüne werden daher im Plenum gegen diese Agrarreform stimmen!

Die Mehrzahl der Agrarier im EP hat den schlechten Vorschlag der Kommission noch verwässert, aber der Agrar-Rat der Mitgliedstaaten hat diese vermurkste Reform nun gänzlich gegen die Wand gefahren!

Diese Agrarreform hat einmal mehr gezeigt, dass die Agrarindustrie viel zu viel Einfluss in den gegebenen Verhandlungsstrukturen hat. Das gilt für die Mitgliedstaaten genauso wie für das Europaparlament.

Wir brauchen dringend mehr Mitspracherecht des Umweltausschusses im Europäischen Parlament und der Umweltminister im Rat. So kann es nicht weiter gehen!